

2360/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat KAMPICHLER und Genossen haben am 06.05.1997 unter der Nummer 2366/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend kriminelle Aktivitäten im Internet gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. wie sieht die derzeitige gesetzliche Lage für Internet-Homepages und deren Inhalt aus?
2. Gibt es Möglichkeiten, kriminelle Umtriebe im Internet auf gesetzlicher Basis zu unterbinden?
3. Gibt es Möglichkeiten, kriminelle Umtriebe im Internet auf technischer Basis zu unterbinden?
4. Gibt es bereits Fahndungserfolge, bei denen die Urheber solcher Hompages zur Verantwortung gezogen wurden?
5. Wie haben Sie das Anliegen der Entschließung des Nationalrates vom 19. September 1996 auf Schaffung einer zentralen Meldestelle im Bereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit umgesetzt?

- 6) Überwachen Beamte auch von sich aus die angebotenen Internet-Inhalte auf strafrechtlich relevante Angebote (Kinderpornographie und Rechtsextremismus)?
- 7) Wie viele Beamte stehen für diese Tätigkeit zur Verfügung?
- 8) Wie ist deren technische Ausrüstung?
- 9) Inwieweit wird diese Untersuchungsgruppe mit ihren europäischen und amerikanischen Kollegen zusammenarbeiten?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Beantwortung der Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr.

Zu Frage 2:

Kriminelle Inhalte im Internet , wie etwa die Publikation rechtsradikalen oder neonazistischen Gedankengutes oder von Kinderpornographie, stellen einen gefährlichen Angriff im Sinne des § 16 Abs. 2 SPG dar (vgl. § 3 h Verbotsgeetz, § 283 StGB und § 207a StGB) . Solchen Angriffen haben die Sicherheitsbehörden durch Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt unverzüglich ein Ende zu setzen (vgl. die §§ 21. Abs. 2 und 33 SPG) . Daher können die Sicherheitsbehörden den Internet-Provider , über dessen technische Einrichtungen die Publikation erfolgt, auffordern, die strafbare Publikation in seinem Bereich zu unterbinden, und zwar auch dann, wenn die Mitarbeiter des Internet-Providers nicht als Verdächtige für diese strafbaren Handlungen in Frage kommen. Kommt der Provider dieser Aufforderung nicht nach, können die Sicherheitsbehörden auch Zwangsgewalt anwenden, etwa die zwangsweise Verhinderung der strafbaren Veröffentlichungen unter Heranziehung technischer Experten.
Das Sicherheitspolizeigesetz bietet den Sicherheitsbehörden daher zwar Möglichkeiten, kriminelle Aktivitäten im Internet zu unterbinden, wie ich bereits während der aktuellen Stunde anlässlich der 70. Sitzung des Nationalrates angekündigt habe. Für ein effektiveres Vorgehen gegen

diese Formen strafbarer Handlungen sind jedoch noch weitere Maßnahmen erforderlich. Eine solche Maßnahme sollte die Internet-Provider dazu verpflichten, bei Verdacht, daß ihre Dienste zu illegalen Handlungen mißbraucht werden, die zentrale Meldestelle im Bundesministerium für Inneres zu verständigen. Weiters wird es notwendig sein, daß ein Provider für die jederzeitige Identifizierung einer Person, die Inhalte der oben genannten Art veröffentlicht, sorgt und auf Anfrage der Sicherheitsbehörden in solchen Fällen zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist.

Zu Frage 3:

Das Internet ist eine weltweite Verknüpfung von Rechenanlagen, welche ursprünglich für militärische Zwecke geschaffen, darauf ausgerichtet wurde, dieses System auch bei versuchten technischen Eingriffen funktionsfähig zu erhalten.

Eine Unterbindung von kriminellen Umtrieben im Internet auf technischer Basis wäre daher bei Vorliegen von entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen jedenfalls nur in Bezug auf Inhalte denkbar, die auf Rechnern von österreichischen Providern angeboten werden. Im Falle der Verbreitung von illegalen Material in Newsgroups ist es jetzt bereits möglich, die österreichischen Provider um Löschung des Materials zu ersuchen.

Zu Frage 4:

Bisher sind hauptsächlich Hinweise auf Newsgroups eingelangt. Am 20.03.1997 konnte in Wien und Wr. Neustadt aufgrund eines Hinweises der deutschen Behörden bei Hausdurchsuchungen bei einem österreichischen Provider kinderpornographisches Material auf Festplatten vorgefunden werden. Das diesbezügliche Gerichtsverfahren ist noch anhängig.

Hinsichtlich Homepages im World Wide Web sind bisher nur wenige Hinweise eingegangen, die sich ausschließlich auf ausländische Anbieter bezogen und im Interpolwege an die jeweiligen ausländischen Behörden weitergeleitet wurden.

Zu Frage 5:

Bei der Gruppe D wurde im entsprechenden Fachreferat der Abteilung II/10 eine Meldestelle für Kinderpornographie im Internet eingerichtet, welche derzeit auch Informationen für die Gruppe C entgegennimmt und weiterleitet-
Bei dem Projekt Bundesministerium für Inneres als Anbieter im Internet ist jedoch eine eigene Meldestelle für "NS-Wiederbetätigung" vorgesehen, diesbezügliche Vorarbeiten seitens der Gruppe C, Abteilung II/7 sind bereits abgeschlossen .

Zu Frage 6 und 7:

In den Gruppen C und D sowie bei den Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Kriminalabteilungen der Landes-gendarmeriekommanden sind insgesamt 35 Beamte mit der Suche nach strafrechtlich relevanten Sachverhalten im Internet wie Kinderpornographie, Rechtsextremismus, Terrorismus, Geldwäsche, Betrug und dgl. beschäftigt.

Zu Frage 8:

Die technische Ausrüstung besteht aus Internet-tauglichen PC's, Bildschirm, Drucker und Modem.

Zu Frage 9:

Die Beamten der Gruppe D, Abteilung II/10, welche auch die Funktion eines österreichischen Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation-Interpol ausübt, stehen in ständigem Kontakt mit den entsprechenden Dienststellen vor allem auch in Europa und in den USA.

Es wurden bereits zahlreiche inkriminierte Inhalte aus dem Internet an die betreffenden ausländischen Partner weitergeleitet.

Auch seitens der Gruppe C besteht für den Bereich Rechtsextremismus im Internet enge Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden.

Ferner beschäftigt sich die EU-Ratsarbeitsgruppe Terrorismus, der Vertreter der Gruppe C angehören , mit dem Thema Terrorismus bzw. Extremismus im Internet.